

Niederschrift

über die 43. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, den 26.09.2019 - 16:25 Uhr – 17:52 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Straße 60 (Raum E 30)

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, Lautertal

ab 17:15 Uhr Rainer Mattern

aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Günter Benning, 96472 Rödentel
Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Christine Heider, 96482 Ahorn
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödentel
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Georg Ruppert, 96145 Seßlach
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Udo Siegel, 96269 Großheirath
Walter Thamm, 96465 Neustadt b. Coburg
Friedrich Übelhack, 96242 Sonnefeld

aus der Fraktion der SPD:

Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Boßecker, 96253 Untersiemau
Reiner Brückner, 96237 Ebersdorf
Josef Brunner, 96484 Meeder
Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ute Florschütz, 96274 Itzgrund
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödentel
Georg Hofmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Günther Kob, 96253 Untersiemau
Thomas Lesch, 96472 Rödentel
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg
Werner Thomas, 96274 Itzgrund

aus der Fraktion der FW

Gisela Böhnel, 96472 Rödentel
Berthold Borczyk, 96145 Seßlach

Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Claus Höcherich, 96242 Sonnefeld
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Marco Steiner, 96472 Rödental
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Dagmar Escher, 96484 Meeder
Gabriele Jahn, 96482 Ahorn
Thomas Kreisler, 96484 Meeder
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Ulrich Leicht, 96472 Rödental

aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödental
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg

aus der Fraktion der ÖDP/FDP

Peter Jacobi, 96487 Dörfles-Esbach
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Verwaltung:

Dieter Pillmann während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 3, Ö 4, Ö 9 und Ö 10
Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung
Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
Manfred Schilling während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 8
Thomas Feulner und Ujvesa Pronaj als Berichterstatter zu TOP Ö 2
Nina Kutscher zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Christina Bieberbach, 96465 Neustadt
Jürgen W. Heike, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Mittag, 96145 Seßlach
Michael Möslein, 96269 Großheirath
Jürgen Petrautzki, 96465 Neustadt b. Coburg
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Joachim Hassel, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Hendrik Dressel, 96145 Seßlach
Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Dr. Bernd Wicklein, 96486 Lautertal
Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

2. Sonstige amtliche Mitteilungen

Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 2: Vorsitzender

3. Beteiligung im Verfahren zur Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage „Coburger Land“, Stellungnahme des Landkreises Coburg
Vorlage: 160/2019

4. Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030, zum vorläufigen Prüfungsergebnis sowie zum Entwurf des Umweltberichts; Stellungnahme des Landkreises Coburg
Vorlage: 161/2019

Berichterstatter zu TOP Ö 3 und Ö 4: Dieter Pillmann

5. Bericht des Seniorenbeauftragten des Landkreises Coburg, Kreisrat Dr. Wolfgang Hasselkus
6. Bericht des Integrationsbeauftragten, Kreisrat Rainer Mattern
7. Jugendsozialarbeit an Schulen - Ausbauplanung 2020 - 2023
Vorlage: 168/2019

Berichterstatterin: Angelika Sachtleben

8. Beteiligung des Landkreises an der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;
Jahresabschluss 2018
Vorlage: 136/2019

Berichterstatter: Manfred Schilling

9. Neu- und Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises und den sonstigen Gremien; Baubegleitende Arbeitsgruppe Sanierung Arnold-Gymnasium
Vorlage: 170/2019
10. Berufung von ehrenamtlicher Richterinnen und Richtern in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2020
Vorlage: 149/2019

Berichterstatter zu TOP Ö 9 und Ö 10: Dieter Pillmann

11. Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG) durch die Feldgeschworenen (Feldgeschworenenbekanntmachung – FBek -);
Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene und deren Obmänner, die im Landkreis tätig sind
Vorlage: 148/2019

Berichterstatlerin: Jennifer Jahn

12. Anfragen

Berichterstatler: Vorsitzender

Zu Ö 1 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

entfällt

Zu Ö 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben der Stadt Coburg zum Thema Verkehrslandeplatz. Das Schreiben liegt der Niederschrift bei.

Thomas Feulner stellt die neue Klimaschutzmanagerin des Landkreises, Ujvesa Pronaj, dem Gremium vor. Sie übernimmt die Nachfolge von Lisa Seyfferth solange diese sich im Mutterschutz befindet. Nach der Rückkehr von Lisa Seyfferth im nächsten Jahr werden sich beide die Stelle teilen.

Zu Ö 3 Beteiligung im Verfahren zur Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land", Stellungnahme des Landkreises Coburg

Sachverhalt:

Die Autobahndirektion Nordbayern hat unter dem 27.05.2019 ein Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ (Betr.-km 40,100, Abschnitt 100, Station 6, 162) der Bundesautobahn A 73 „Suhl-Nürnberg“ im Gebiet der Gemeinde Meeder beantragt. Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechenden Unterlagen lagen in der Gemeinde Meeder im Zeitraum vom 02.08.2019 bis 02.09.2019 öffentlich aus und können darüber hinaus auch unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/strassen_und_verkehr/planfeststellung_strasse_nrecht/laufende_planfeststellungsverfahren.php

Baulast- und Vorhabenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenbauverwaltung.

Der planerischen Beschreibung sowie den Ausführungen zur Begründung des Vorhabens ist Folgendes zu entnehmen:

Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen umfassen den Neubau einer Tank- und Rastanlage an der Ostseite der A 73 in Fahrtrichtung Suhl und den Neubau einer PWC-Anlage an der Westseite in Fahrtrichtung Nürnberg. Die beiden Anlagen sind mit einem Überführungsbrückenwerk verbunden, so dass ein Wechseln der Anlagenseiten im Kraftverkehr möglich ist. Somit ist ein Andienen der Tank- und Rastanlage auch in Fahrtrichtung Nürnberg möglich.



Die Tank- und Rastanlage ist im Gesamtkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Nebenbetrieben enthalten und trägt somit zur Verbesserung des Stellplatzangebotes an der A 73 bei. Aufgrund der täglichen Überlastung vorhandener Parkplätze und Rastanlagen entlang der A 73 kann die erforderliche Verkehrssicherheit nicht mehr sichergestellt werden. Es wird eine baldige Realisierung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des seit 1995 laufenden Investitionsprogramms für den Neu- und Ausbau von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen angestrebt.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27.06.2019 als zuständige Planfeststellungsbehörde wurde das Landratsamt Coburg gebeten, zur Planung bis zum 01.10.2019 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll auch eine Stellungnahme aus Sicht des Landkreises enthalten. Es erfolgte eine Beteiligung der betroffenen Fachstellen im Haus; auch wurde den Beauftragten aus der Politik die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Von Seiten des staatlichen Landratsamtes gab es Rückmeldungen von der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserrechtsbehörde sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die entsprechenden Anregungen und Feststellungen sind Gegenstand einer eigenen Stellungnahme.

Der Klimaschutzbeauftragte, die Behindertenbeauftragte sowie der Kreisbrandrat haben Stellung bezogen, die nunmehr in die Stellungnahme des Landratsamtes als Kreisbehörde eingeflossen sind. Hinsichtlich des Inhalts dieser wird auf die Anlage verwiesen.

Aus der Beratung:

Den Sitzungsvorsitz übernimmt ab 17:15 Uhr der Stellvertreter der Landrats Rainer Mattern

Die Kreisräte Marco Steiner und Frank Rebhan schlagen vor, über den Beschlussvorschlag abzustimmen, mit der Option, dass nachträgliche Ergänzungen der Stellungnahme (wie sie in der Sitzung des Kreis- und Strategieausschuss am 12.09.2019 beschlossen wurde), möglich sind.

Der Vorsitzende lässt über diesen Vorschlag abstimmen.

Mit 29 zu 7 Stimmen angenommen

Nachdem hierüber abgestimmt wurde, bittet der Vorsitzende darum, Änderungswünsche einzubringen.

Auf Anregung von Kreisrat Bernd Lauterbach wird folgender Satz zusätzlich in die Stellungnahme aufgenommen:

„Der Landkreis regt an, bei zukünftigen Erweiterungen keine neuen Flächen zu versiegeln, sondern Anlagen in der näheren Umgebung zu nutzen.“

Auf Wunsch von Kreisrat Josef Brunner wird zusätzlich folgende Änderung mit aufgenommen:

Der Landkreis Coburg verweist auf das Protokoll der Vergabebesitzung und fordert die damals gemachten Zusagen im Bereich Rettungswege, Baustellenzufahrten, Gestaltung des Platzes und Nutzung der Kreisstraßen einzuhalten.

Der Stellvertreter des Landrats Rainer Mattern lässt darüber abstimmen, ob die auf Anregung von Kreisrat Josef Brunner eingebrachte Änderung in dieser Form annehmbar ist.

einstimmig

Abschließend stimmt das Gremium über die nun abgeänderte Stellungnahme ab.

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Stellungnahme zu unterzeichnen und fristgemäß in das laufende Planfeststellungsverfahren einschließlich des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau der Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ einzubringen.

Mit 29 zu 6 Stimmen mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 4 Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030, zum vorläufigen Prüfungsergebnis sowie zum Entwurf des Umweltberichts; Stellungnahme des Landkreises Coburg

Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung vom 21.02.2019 hat sich der Kreistag zuletzt mit der Thematik „Stromtrassen durch das Coburger Land“ beschäftigt und die Verabschiedung einer weiteren Stellungnahme im Konsultationsverfahren zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2030 (2019) beschlossen.

Der Entwurf des NEP wurde daraufhin von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeitet und am 15.04.2019 der Bundesnetzagentur als zweiter Entwurf des NEP Strom für die Zieljahre 2030 und 2035 vorgelegt. Die Bundesnetzagentur hat mit dessen Prüfung begonnen und

konsultiert nun mit dem Entwurf, den vorläufigen Prüfungsergebnissen sowie dem Entwurf eines Umweltberichts die Öffentlichkeit.

Der NEP 2019-2030 listet die Ausbaumaßnahmen, die für eine sichere Stromversorgung bis zum Jahr 2030 notwendig sein sollen. Erstmals wurde dem aktuellen NEP-Entwurf das Ziel der Bundesregierung zugrunde gelegt, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen. Um auch dem langfristigen Effekt des vollständigen Kohleausstiegs Rechnung zu tragen, hat die Bundesnetzagentur zusätzlich zu den bisherigen Szenarien ein Szenario C 2038 für die Prüfung verwendet. Um frühzeitig Umweltaspekte in die Planung des Stromnetzausbaus einzubeziehen, werden im Entwurf des Umweltberichts die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bewertet.

Bis zum 16.10.2019 besteht die Möglichkeit, zu den aktuellen Planunterlagen Stellung zu nehmen.

Nach wie vor ist der Landkreis Coburg durch die aktuellen Netzausbauplanungen betroffen. Während die Übertragungsnetzbetreiber weiterhin in ihrem 2. Entwurf des NEP sowohl die P44 (Netzverstärkung und –ausbau zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld) als auch – alternativ hierzu - die P44 mod. (Netzverstärkung von Altenfeld über Würzgau nach Ludersheim) als erforderliche Maßnahme identifizieren, begrenzt die Bundesnetzagentur ihre Untersuchung auf die Vorzugslösung der Übertragungsnetzbetreiber, die P44.

Die Bundesnetzagentur kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich das Projekt in allen Szenarien als wirksam und erforderlich erweist und geht daher nach derzeitigem Stand der Prüfung von einer Bestätigungsfähigkeit der Maßnahme aus.

In den vorläufigen Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur ist auch eine Alternativenuntersuchung enthalten, inwiefern auf die P44 zwischen Schalkau nach Grafenrheinfeld verzichtet werden kann, wenn nicht nur das Vorhaben P43 in seiner Ursprungsvariante, sondern auch bereits 2030 die für 2035 vorgesehene Erweiterung des SüdOstLink von Klein Rogahn nach Isar (DC20) realisiert wird (SOL-Erweiterung).

Die Bundesnetzagentur kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich die alternativ geplante SüdOstLink-Erweiterung als ebenfalls geeignet erweist. Es bedarf insoweit also – so die Bundesnetzagentur – einer Abwägungsentscheidung, welche Alternative mit Blick auf Realisierungschancen und Akzeptanz weiter geplant werden soll, wobei – zugunsten eines Verzichts der P44 – zu berücksichtigen sein wird, dass beim SüdOstLink bereits zusätzliche Leerrohre gesetzlich vorgesehen sind.

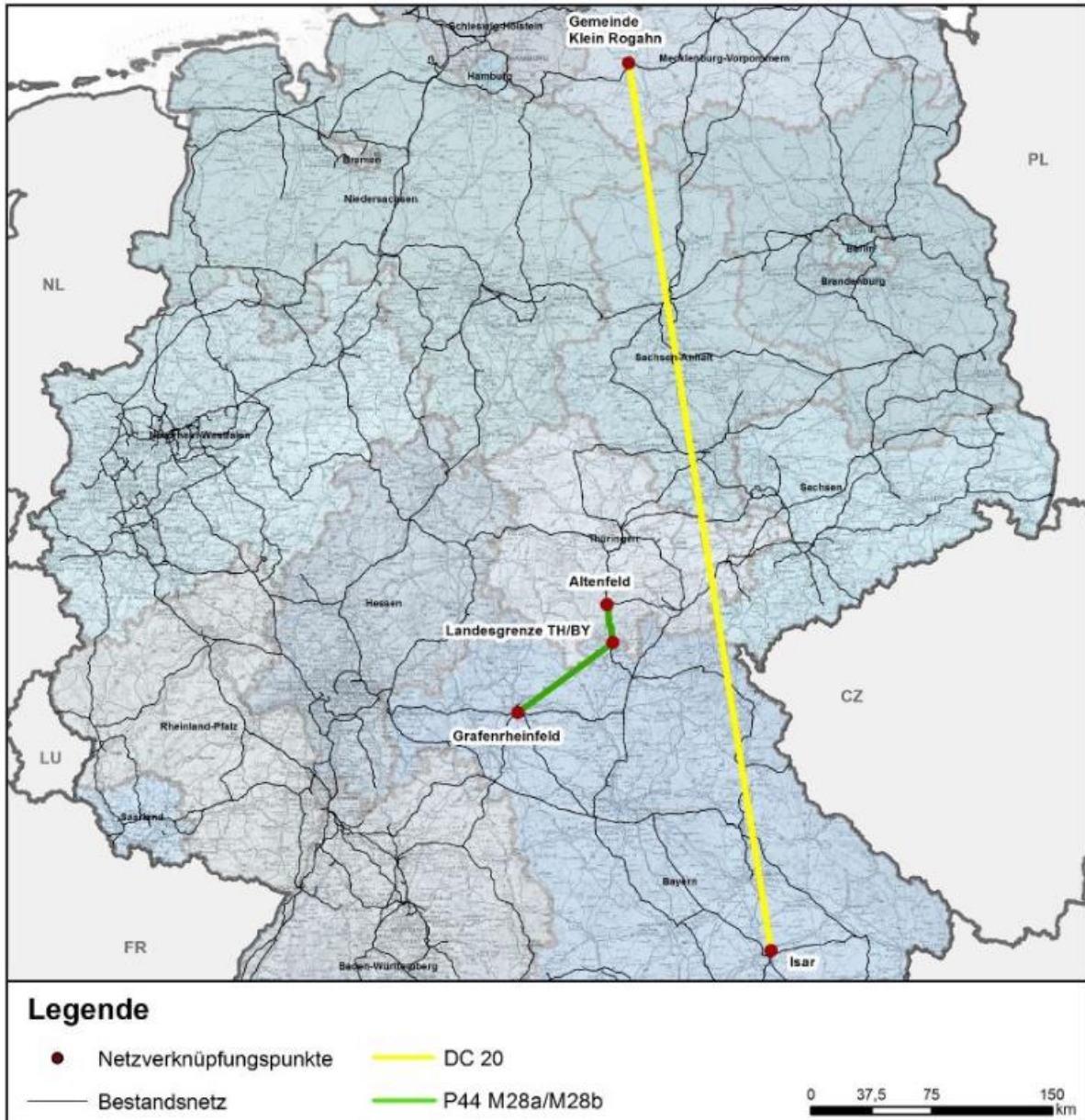


Abbildung: Auslastung Alternativenuntersuchung P44 – Erweiterung SüdOstLink

Der entsprechende Prüfauftrag an die Bundesnetzagentur zur Alternativenprüfung geht zurück auf den „Vorschlag für Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Energieministerien der Länder Bayern, Hessen und Thüringen vom 05.06.2019.

Nicht zuletzt vor diesem zeitlichen Horizont dürfte es Verwaltung und Politik gleichermaßen überraschen, dass aus den aktuell zu konsultierenden Netzausbauplanungen nicht jedwede weitere Trassenführung durch das Coburger Land herausgenommen wurde. Schließlich haben bereits Ende Mai/Anfang Juni verschiedenen Minister und Abgeordnete in den Medien verlautbaren lassen, „dass weitere Trassen in der Region vom Tische seien“.

Da sich diese Verbindlichkeit in den aktuellen Planunterlagen nicht wiederfinden lässt, beabsichtigt der Landkreis, auch im Rahmen des aktuellen Konsultationsverfahrens eine Stellungnahme bezüglich der geplanten 380 kV-Leitung abzugeben. Hierbei gilt weiterhin der Grundsatz, jede denkbare Betroffenheit vom Landkreis Coburg abzuwenden. Auf Grundlage der 10 unverrückbaren Positionen des Landkreises Coburg soll eine Gesamtstellungnahme erstellt werden, die den aktuellen Änderungen entsprechend anzupassen ist und selbstverständlich auch gleichgerichtete Eingaben der Kommunen einbeziehen soll.

Beschluss:

Öffentliche Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (2019)

- a) Die 10 nachfolgend aufgeführten unverrückbaren Positionen des Landkreises Coburg sind im Konsultationsverfahren im Rahmen einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) 2030 (2019) zu vertreten:
1. Das gesamte Coburger Land hat durch zahlreiche Netz- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen bereits einen erheblichen Beitrag zur innerdeutschen Verknüpfung und Gestaltung der Energiewende geleistet. Eine weitere **Überbündelung** solcher Strukturen durch weitere Stromtrassen durch unsere Region ist unzumutbar und wird nicht akzeptiert.
 2. Die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan 2030 sind **weder transparent** noch berücksichtigen sie die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen in ausreichender Form.
 3. Der geplante, **völlig überdimensionierte Netzausbau** - dessen Notwendigkeit nach wie vor nicht nachgewiesen ist - bedroht nicht nur die Akzeptanz des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien, sondern letztlich die Akzeptanz der Energiewende schlechthin.
 4. Der **finanzpolitische Irrsinn** weiterer neuer Trassenplanungen, sei es P44 oder P44mod, ist sofort zu verwerfen.
 5. Aufgrund zunehmender **Gefahr vor Terror und Gewalt** gilt es einer Überbündelung von Infrastrukturmaßnahmen in jedem Falle entgegenzuwirken, um keine potenziellen Angriffspunkte zu bieten.
 6. Durch jede weitere Trasse wird die **Planungshoheit und Entwicklungsfähigkeit** aller Kommunen in unserer Region existentiell eingeschränkt, teilweise sogar außer Kraft gesetzt. Diese drohende Handlungsunfähigkeit unserer Kommunen lassen wir nicht zu.
 7. Dem im Strukturwandel befindlichen Wirtschaftsraum Coburg drohen durch weitere Trassen enorme Einschränkungen der dringend notwendigen Gestaltungsfreiheit seiner **Gewerbeentwicklungen**.
 8. Die aktuellen Planungen zum weiteren Netzausbau konterkarieren die Errungenschaften und Bestrebungen der letzten Jahrzehnte, das Coburger Land als **Tourismusregion** zu etablieren.
 9. Zum Schutz unserer heimischen **Flora und Fauna** verbietet sich eine weitere Trassierung durch das Coburger Land, da hiermit eine weitere Verschlechterung der naturschutzfachlichen Qualität unserer Region einhergeht, die letztlich auch die bundesweite Bedeutung des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band“ in Frage stellt.
 10. **Gesundheitsbeeinträchtigungen** und gravierende **Eingriffe in das Eigentumsrecht** unserer Landkreisbürger sind durch die aktuellen Trassenplanungen zu befürchten und werden von uns keinesfalls hingenommen.

- b) Der Landkreis Coburg macht sich - zusätzlich zu den durch eigene Erkenntnisse festgestellten Einwendungen - die von den Städten und Gemeinden im Landkreis erhobenen gleichgerichteten Einwendungen und Beeinträchtigungen zu Eigen. Er bringt dies als Gesamtstellungnahme im Verfahren ein.
- c) Der Landrat wird beauftragt, ergänzende Vorhaben und Aktionen im Sinne der o.g. Vorgaben zu unterstützen oder selbst zu veranlassen.

einstimmig

Zu Ö 5 Bericht des Seniorenbeauftragten des Landkreises Coburg, Kreisrat
Dr. Wolfgang Hasselkus

Der Bericht wird auf eine der nächsten Sitzungen verschoben.

Zu Ö 6 Bericht des Integrationbeauftragten, Kreisrat Rainer Mattern

Der Bericht wird auf eine der nächsten Sitzungen verschoben.

Zu Ö 7 Jugendsozialarbeit an Schulen - Ausbauplanung 2020 - 2023

Sachverhalt:

JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen ist, nach einer Modellphase ab 1999, seit 2002 ein laufendes Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). 2009 beschloss das Bayerische Kabinett den Ausbau auf 1.000 Stellen. Grundlage der staatlichen Förderung sind Richtlinien, die je Vollzeitstelle einen Zuschuss in Höhe von 16.360 € im Jahr vorsehen. Zur Zeit werden die Richtlinien überarbeitet. Ob dabei die ursprünglich angekündigte Anhebung der staatlichen Förderung stattfindet, ist nach aktuellen Informationen unklar.

Die gesetzliche Grundlage für die Jugendsozialarbeit an Schulen findet sich im § 13 SGB VIII, Abs 1 ...

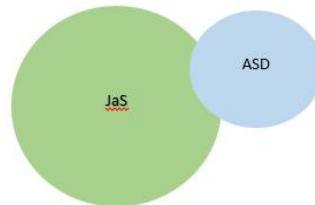
Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische ... Ausbildung, ... und ihre soziale Integration fördern.

... und setzt als Jugendhilfe direkt im Lebensumfeld Schule an. Schüler*innen sind die unmittelbare oder mittelbare Zielgruppe. Eltern, Familie und Wohnumfeld werden im Bedarfsfall einbezogen, sind aber nicht Mittelpunkt der Unterstützung.

Ist der Hilfebedarf allein über die individuelle Beratung oder sozialpädagogische Gruppenarbeit in der Schule nicht zu lösen, wird der aufwändigere Unterstützungsbedarf an den ASD weiter gegeben. Dieser ist für die Einleitung und Begleitung erzieherischer Hilfen zuständig, nimmt die Garantenstellung bei Kindeswohlgefährdung wahr, kann über die Inobhutnahme in elterliche Rechte eingreifen, sichert die Jugendgerichtshilfe, etc. Sein Fokus sind die Familien und der Sozialraum.



→ Relevanz für Schüler*innen in der niedrigschwelligen Unterstützung:



JaS ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Mit Stand 01.01.2019 ist JaS mit 940 Vollzeitäquivalenten in Bayern an 1.255 Schulen tätig. In Oberfranken sind entsprechende Stellen an 113 Schulen geschaffen, und JaS ist inzwischen an 80% der oberfränkischen Mittelschulen im Einsatz.

JaS im Landkreis Coburg

Der Landkreis Coburg nimmt an dem Förderprogramm seit 2009 teil und hat an folgenden Schulen jeweils eine 0,5 Fachkraftstelle eingerichtet:

seit	Schule	Träger
01.09.2001	Heinrich-Schaumberger-Schule	Landkreis Coburg
	Glockenbergsschule	
	Mittelschule Am Moos, Neustadt	
01.09.2014	Mittelschule Rödental-Oeslau	EJOTT
01.03.2015	Grundschule An der Heubischer Str.	Caritas
01.10.2019	Grund- und Mittelschule Seßlach	Landkreis Coburg

Trotz der diesjährigen Ausweitung bleibt der Landkreis Coburg Schlusslicht bei der Ausstattung mit JaS an den Schulen in Oberfranken. Im Vergleich zu den o.g. oberfränkischen Zahlen ist JaS ab Oktober an drei von acht Mittelschulen (=37,5%) tätig.

In seiner Sitzung vom 04.07.2019 hatte der Kreistag anlässlich der Entscheidung, JaS an der Grund- und Mittelschule in Seßlach einzurichten, den grundsätzlichen Ausbaubedarf diskutiert.

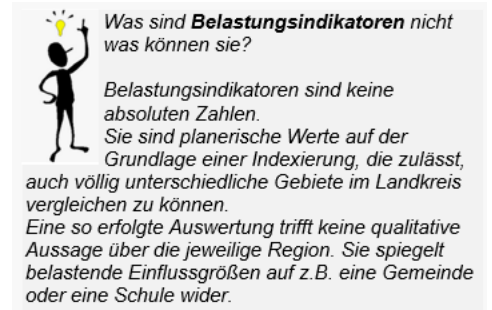
Am 09.07.2019 wurde in einer gemeinsamen Sitzung den Ausschüssen für Jugend und Familie und für Bildung, Kultur und Sport eine Ausbauplanung vorgestellt. Beide Ausschüsse haben einstimmig empfohlen, der Kreistag möge diese Planung beschließen.

Grundlage der Ausbauplanung

Zur Ermittlung des Handlungsbedarfs zu JaS wurden

- nach Schulsprengeln oder den Wohnorten der Schüler*innen ausgewertete Belastungsindikatoren zu Alleinerziehenden, Armut, Hilfebedarf und Jugendkriminalität
- Daten zu Fehlzeiten an den Schulen
- erfolgreiche Bildungsabschlüsse, sowie
- Schülerzahlen

erhoben, ausgewertet und qualitativ von Fachleuten aus der Jugendhilfe und dem Bildungsbereich bewertet.



Das allein reicht aber nicht aus, sondern es bedarf auch der Festlegung grundsätzlicher Rahmenbedingungen.

a.)

Der Einsatz von JaS hat an Mittelschulen die höchste Priorität, gefolgt von Wirtschafts-, Berufsfachschule und Realschulen. An Platz 3 rangieren die Grundschulen. Abweichungen davon bedürfen der Begründung.

b.)

JaS wird im Umfang von 0,5 VZÄ (Vollzeitäquivalent) eingerichtet.

Das staatliche Förderprogramm sieht i.d.R. Vollzeitstellen vor, lässt aber auch bis zur Untergrenze von 0,5 VZÄ eine Förderung zu. Geringere Kapazitäten (z.B. 1 Vollzeitstelle für 3 Schulen) erfüllen nicht die Voraussetzungen des staatlichen Förderprogramms.

Die bisherige Praxis im Landkreis Coburg war, eine 0,5 Stelle einzurichten, wobei dabei die Schülerzahlen (220 bis 280 Schüler*innen) berücksichtigt wurden. Nach bisherigen Erfahrungen und Auswertungen ist die bestehende Ausstattung bedarfsgerecht und weicht auch nicht von anderen Schulen ab, auch wenn die Schulen mit JaS immer wieder einen höheren Personaleinsatz wünschen.

c.)

Der Sachaufwandsträger der Schule, an der JaS eingerichtet wird, beteiligt sich mit 10% an den Bruttopersonalkosten.

d.)

Jede Ausbauplanung bedeutet dennoch auch Finanzaufwand für den Landkreis, auch, wenn dieser sich durch das staatliche Förderprogramm um durchschnittlich ca. 30%¹ reduziert. Der JaS-Ausbau kann deshalb nur schrittweise erfolgen und soll jährlich an drei neuen Schulen umgesetzt werden.

e.)

Neben der Bedarfsfeststellung ist Voraussetzung für die Einrichtung von JaS, dass die entsprechende Schule das Projekt *COole Schule* durchlaufen hat, in dem Fachleute aus dem Jugendhilfe- und dem Bildungsbereich die Schule besuchen, dort hospitieren, um die dabei gewonnenen Erkenntnisse auch² in die konkrete Bedarfsfeststellung durch den Ausschuss Jugend und Familie einfließen zu lassen.

¹ Spannbreite Zuschüsse: 34% im 1. Jahr bis 24% nach 15 Jahren aufgrund Stufensteigerung im TVöD

² Die Ergebnisse aus *COole Schule* werden bislang ausschließlich an das jeweilige Schulforum zurückgemeldet, um Anregungen und Handlungsbedarfe im System Schule aufgreifen zu können.

f.)

JaS ist das Jugendamt in der Schule und sollte als solches auch durch das Amt für Jugend und Familie durchgeführt werden. Davon soll zur Vermeidung zusätzlicher Schnittstellen nur dann abgewichen werden, wenn ein freier Träger an der Schule Schulsozialpädagogik anbietet und dieser Träger auch bereit ist, JaS zu übernehmen. Dies trifft auf die Mittelschulen in Ebersdorf und Sonnefeld zu, an denen EJOTT tätig ist.

Aus den Rahmenbedingungen und den Belastungsindikatoren ergibt sich folgende **Ausbau-reihenfolge**:

Stufe 1 September 2020

- 1.1 Mittelschule Bad Rodach
- 1.2 Mittelschule Sonnefeld
- 1.3 Mittelschule Ebersdorf

An den Schulen in Bad Rodach (1.1) und in Sonnefeld (1.2) ergibt die Datenauswertung in der Summe einen gleichrangigen Handlungsbedarf. Die Belastungsindikatoren sind hier summarisch am höchsten.

Ebersdorf (1.3) folgt dahinter auf Platz 3 der Datenauswertung.

Stufe 2 September 2021

- 2.1 Mittelschule Lautertal
- 2.2 Realschule Neustadt
- 2.3 Berufsfachschule für Versorgung und Ernährung und für Kinderpflege

Zu 2.1

Als nächste Mittelschule mit JaS, ist die in Lautertal 6.4 auszustatten. Im Unterschied zu den Lautertaler Daten, die einen hohen, und im übrigen Werte im mittleren Bereich ergaben, waren die Indikatoren für die Mittelschule Untersiemau alle auf dem letzten Platz des Landkreisvergleichs.

Deshalb wurde bei der weiteren Auswertung bereits jetzt –abweichend von der Priorisierung der Mittelschulen- die Daten aus den Realschulen, der Wirtschaftsschule und der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung und für Kinderpflege einbezogen.

Im direkten Vergleich ist festzustellen, dass die Schüler*innen aus der Wirtschaftsschule und der Berufsfachschule aus dem ganzen Landkreis verteilt stammen, d.h die sozialräumlichen Belastungsindikatoren, die insbesondere über den Hilfebedarf ein deutliches Indiz darstellen, sind nicht anwendbar. Das sieht bei den Realschulen anders aus.

Zu 2.2

Die Schüler*innen der Realschule Neustadt kommen aus 6 Städten und Gemeinden, von denen 4 im summarischen Vergleich aller Indikatoren die ersten Plätze einnehmen. Das Gleiche gilt, wenn man ausschließlich den Indikator Hilfebedarf zugrunde legt.

Zu 2.3

Bei der Berufsschule für Ernährung und Versorgung und für Kinderpflege (6.6) spielen andere Erhebungen eine Rolle. Sozialräumliche Belastungsindikatoren sind aufgrund der Verteilung und Schüler*innenzahl nicht aussagefähig. Der Schulleiter teilt aber in seinem Antrag mit, dass „... die Schüler*innen in ihrem Lernverhalten stark eingeschränkt sind.“ Sowohl im Bildungs- als auch im Jugendhilfebereich kommt an, dass sich die Schüler*innen minderwertig sehen und wenig Motivation zeigen. Das würde die Fehlzeiten an dieser Schule erklären, die im Vergleich aller Landkreisschulen am höchsten ist. Bezieht man dann auch noch mit

ein, dass an dieser Schule die Ergänzungskräfte für u.a. die Kitas ausgebildet werden, wird deutlich, dass hier JaS einerseits der individuellen Benachteiligung entgegenwirken muss, andererseits aber auch der Fokus auf die Verantwortung der künftig betreuten Kinder wichtig ist.

Stufe 3 September 2022

Variante A

- 3.1a Staatliche Wirtschaftsschule
- 3.2a Mittelschule Untersiemau
- 3.3a Realschule CO II

In der 3. Ausbaustufe ist der landkreisweite Vergleich nicht mehr hilfreich und aussagefähig. Hier sind andere Indikatoren anzusetzen, die den Bedarf an JaS aufzeigen:

Zu 3.1a

In der Wirtschaftsschule weist der Fehlzeitenvergleich einen hohen Wert aus. Das kann seine Ursache in der Schulverweigerung haben; es kann aber auch durch ein oder zwei langzeiterkrankte Schüler*innen erklärt werden. Die Ursache der Fehlzeit wird nicht mit erfasst. In der Kombination mit den inhaltlichen Rückmeldungen aus der Schule und dem ASD lässt sich aber der Handlungsbedarf ableiten.

Die Schule teilte in ihrem Antragsschreiben aus JaS mit, dass die Hälfte der Schüler*innen mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammenlebt und eine mangelnde Sprach- und Lesekompetenz und ein schwieriges Sozialverhalten ein großes Problem darstellt. Der ASD bestätigt diese Beschreibung.

Die Einrichtung von JaS an der Wirtschaftsschule setzt voraus, dass die für die Schule zuständige Stadt Coburg JaS einrichtet, wobei der Landkreis dabei entsprechend der Herkunft der Schüler*innen eine 0,5 Vollzeitstelle bezuschusst.

Zu 3.2a und 3.3a

Die Mittelschule in Untersiemau ist nunmehr als letzte Mittelschule in den Ausbauplan mit aufzunehmen. Gleiches gilt für die Realschule CO II.

ODER

Variante B

Eine konkreter und objektiver Handlungsbedarf lässt sich für die „noch offenen“ Schulen der 1. und 2. Priorität nicht zwingend erkennen.

Deshalb wird von die Einrichtung von JaS zurückgestellt und der Ausbauplan zunächst an den Grundschulen weitergeführt.

Auf der Grundlage der bereits benannten Datenlage würde aktuell Handlungsbedarf in folgender Reihung bestehen:

- 3.1b GS Wildenheid-Haarbrücken
- 3.2b GS Weidhausen
- 3.3b GS Dörfles-Esbach

gefolgt von den drei Grundschulen in Rödental. Zum jetzigen Zeitpunkt einen darüberhinausgehenden Ausbauplan zu entwickeln, macht aber keinen Sinn.

Unstrittig besteht der Bedarf, dass sozialpädagogische Fachkräfte im schulischen Milieu un-

terstützen. Ob dies über JaS oder Schulsozialpädagogik und in welcher Priorisierung abzuhandeln ist, ist mit aktuellerem Zahlenmaterial 2023 zu klären.

Für den Ausbauplan gilt generell:

- Für jede Schule ist, sollte sie COole Schule durchlaufen haben, vor der Einrichtung von JaS der Bedarf jeweils durch den Ausschuss für Jugend und Familie festzustellen.
- Die Einrichtung von JaS ist nur möglich, wenn der staatliche Zuschuss beantragt und positiv beschieden wurde.

Sonderfall Berufsschulen

An der Berufsschule I ist die Stadt Coburg „in Vorleistung gegangen“ und hat vor 2 Jahren eine Vollzeitstelle JaS eingerichtet; an der Berufsschule II existiert noch kein entsprechendes Angebot. Beide Schulen haben sowohl bei der Stadt als auch beim Landkreis einen (Ausbau)Bedarf angemeldet.

Hinsichtlich der Berufsschule I besteht – unter Berücksichtigung, dass hier die JoA-Klassen angesiedelt sind – eindeutig Bedarf. Unter Berücksichtigung der Schülerzahlen (1544 Schüler*innen, davon 581 aus dem Landkreis) muss auch nicht vom bisherigen Erfahrungswert, dass eine 0,5 Stelle bedarfsgerecht ist, abgewichen werden.

Der Zuschussbedarf an den Träger Stadt ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ab dem Schuljahr 2020/2021 mit aufzunehmen.

Bei der Berufsschule II wird der Bedarf z.Zt. nicht gesehen.

Im Folgenden wird der durchschnittliche Finanzbedarf für die Jahre 2020 bis 2022 hochgerechnet:

Finanzkalkulation Ausbauplanung

Freiwillige Leistung	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Soll-Bestimmung	
Finanzielle Auswirkungen	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>		
Es wird folgendes Personal benötigt:	2020	3 x 0,5 VZÄ Soz.päd. (max. ³)		
	2021	3 x 0,5 VZÄ Soz.päd.(max. ⁴)		
	2022	3 x 0,5 VZÄ Soz.päd.		
Die räumliche Unterbringung ist gesichert:	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	in der jeweiligen Schule	
Bruttopersonalkosten mit Stufen-, ohne Tarifsteigerung	Ausbaust. 1	Ausbaust. 2	Ausbaust. 3	SUMME
2020	15.800 €			15.800 €
2021	49.000 €	15.800 €		64.800 €
2022	52.300 €	49.000 €	15.800 €	117.100 €

³ Ggf. übernimmt EJOTT die Trägerschaft in Sonnefeld und Ebersdorf, weil sie an den Schulen ohnehin tätig sind. Ist EJOTT dazu bereit, werden dafür keine Stellen benötigt. Der Finanzbedarf bleibt gleich, entsteht dann aber im Zuschussbereich.

⁴ JaS an der Wirtschaftsschule wird wahrscheinlich in Trägerschaft der Stadt Coburg umgesetzt. Dann wird dafür keine Stelle benötigt. Der Finanzbedarf bleibt gleich, entsteht dann aber im Zuschussbereich.

2023 ff.	53.500 €	52.300 €	49.000 €	154.800 €
Zuschuss an die Stadt Coburg für JaS an der Berufsschule I <i>kalkuliert</i>				
2020				6.200 €
2021 ff.				18.600 €
<i>Die staatliche Förderung in Höhe von 8.180 €/Jahr für jede 0,5 Stelle und die 10%ige Beteiligung des Sachaufwandsträgers sind bereits abgezogen.</i>				

Beschluss:

Jugendsozialarbeit an Schulen wird jährlich an drei Schulen im Landkreis gemäß der vorliegenden Ausbauplanung eingerichtet.

einstimmig

Zu Ö 8 Beteiligung des Landkreises an der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;
Jahresabschluss 2018

Sachverhalt:

Nach § 17 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH vom 22. März 1990 (siehe auch KT-Beschluss vom 14. Dezember 1989) ist der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben

- a) den Lagebericht der Geschäftsführung vom 29.03.2019
- b) den Bericht und Beschluss des Aufsichtsrates vom 08.07.2019
- c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vom 09.05.2019

zu beraten.

Außerdem obliegt der Gesellschafterversammlung u.a. die Beschlussfassung über

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- e) die Verwendung des Bilanzgewinnes und
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

Der Landkreis Coburg ist alleiniger Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft mbH. Damit der Landrat den Landkreis in der Gesellschafterversammlung vertreten darf, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Der Aufsichtsrat hat sich am 08.07.2019 zu den o. g. Punkten beraten.

a) Lagebericht

Dem Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH vom 29.03.2019 für das Geschäftsjahr 2018 ist zu entnehmen, dass

- die am 11. September 1951 gegründete und am 05. Oktober 1951 in das Handelsregister des Registeramtes Coburg, Abteilung B, Blatt 62, eingetragene Gesellschaft, nach Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ab 01. Januar 1990 ein voll steuerpflichtiges Unternehmen ist.
- sich das Stammkapital von 847.210,65 € nicht erhöht hat.
- die im Jahr 2010 erstmals gebildete Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) im Geschäftsjahr eine Steigerung von 1.130.000,00 € erfuhr, so dass die Bauerneuerungsrücklage zum 31. Dezember 2018 6.600.000,00 € beträgt.
- der Wohnungsbestand am Ende des Geschäftsjahres 246 Häuser mit 1.530 Wohneinheiten (Vorjahr: 251 Häuser mit 1.560 Wohneinheiten) beträgt. Weiterhin werden 2 Wohnungen als gewerblich vermietet geführt (Demenzgruppe Rödentel). Von den vorhandenen Wohnungen sind derzeit 1.278 (Vorjahr 1.242) voll modernisiert bzw. mit einem marktgängigen Standard ausgestattet.

b) Beratung über den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 den Bericht Nr. 10931-18K des VdW Bayern vom 09.05.2019 über die gesetzliche Prüfung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

c) Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

Der Lagebericht sowie der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 wurden in der Zeit vom 18.02.2019 bis 21.02.2019 (Vorprüfung) und vom 23.04.2019 bis 09.05.2019 (Hauptprüfung) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Coburg, Wiesenstraße 11, vom VdW Bayern, Gesetzlicher Prüfungsverband in Bayern, eingehend geprüft.

Der Verband hat nach Abschluss der Prüfung den vorgesehenen Bestätigungsvermerk in der uneingeschränkten Fassung des § 322 HGB wie folgt erteilt:

Zitat:

"Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mit beschränkter Haftung, Coburg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mit beschränkter Haftung, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2018 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit*

dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Zitat Ende.

d) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH weist zum 31. Dezember 2018

in Aktiva und Passiva je 61.488.910,39 € (Vorjahr: 60.307.700,40 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresüberschuss in Höhe von 1.167.054,76 € (Vorjahr: 595.421,81 €)

ab.

e) Verwendung des Bilanzgewinnes

Vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 1.167.054,76 € wurden 1.130.000,00 € (Vorjahr: 500.000,00 €) der Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 37.054,76 € (Vorjahr: 35.879,81 €) ist der freien Rücklage zuzuführen.

f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH ist für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Aus der Beratung:

Da das Gremium bei den Punkten 3 und 4 nicht mehr beschlussfähig ist, werden diese beiden in der nächsten Sitzung des Kreistages am 07.11.2019 beschlossen.

Beschluss:

Der Lagebericht der Geschäftsführung vom 29.03.2019, der Bericht und Beschluss des Aufsichtsrates vom 08.07.2019 und der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss am 31.12.2018 vom 09.05.2019 für das Geschäftsjahr 2018 der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH für das Geschäftsjahr 2018 wird mit

je 61.488.910,39 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.167.054,76 €

festgestellt und genehmigt.

2. Der Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) wurde bei der Aufstellung der Bilanz gemäß § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages und Beschluss der Geschäftsführung vom 29.03.2019 1.130.000,00 € zugeführt.

Der verbleibende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 37.054,76 € ist der anderen Gewinnrücklage zuzuweisen.

einstimmig

Zu Ö 9 Neu- und Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises und den sonstigen Gremien; Baubegleitende Arbeitsgruppe Sanierung Arnold-Gymnasium

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 15.09.2019 teilt Christoph Raabs im Namen der ÖDP/FDP-Fraktion mit, dass es bei der Mitgliedschaft ihrer Fraktion in der baubegleitenden Arbeitsgruppe Sanierung Arnold-Gymnasium eine Umbesetzung gibt.

Ab sofort wird Kreisrat Thomas Büchner als ordentliches Mitglied tätig. Die Vertretung übernimmt Kreisrat Christoph Raabs.

Beschluss:

Folgende Umbesetzung wird auf Mitteilung der ÖDP/FDP-Fraktion wie folgt beschlossen:

Baubegleitende Arbeitsgruppe Arnold-Gymnasium

Kreisrat Thomas Büchner wird ordentliches Mitglied. Seine Vertretung übernimmt Kreisrat Christoph Raabs.

einstimmig

Zu Ö 10 Berufung von ehrenamtlicher Richterinnen und Richtern in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.05.2019 hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales um eine Vorschlagsliste der im Jahr 2020 zu berufenden ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Bayreuth gebeten.

Es handelt sich dabei um eine Person. Die Funktion wird in der aktuellen Amtszeit von Kreisrat Hendrik Dressel, Seßlach ausgeübt. Für die neue Amtszeit ab 01.02.2020 ist wieder eine Person zu benennen.

Die Fraktionen im Kreistag Coburg wurden mit Schreiben vom 04.06.2019 gebeten, sich auf einen Vorschlag zu verständigen, wobei aufgrund der Besetzungsmodalitäten nach Hare-Niemeyer der CSU/LV-Fraktion die Benennung zusteht.

Fraktionsvorsitzender Rainer Mattern teilte am 05.09.2019 mit, dass in Abstimmung mit den weiteren Fraktionen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters beim Sozialgericht Bayreuth

Kreisrat Hendrik Dressel

vorgeschlagen wird. Die Voraussetzungen zur Berufung eines ehrenamtlichen Richters beim Sozialgericht Bayreuth sind erfüllt. Etwaige Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Coburg schlägt für das Sozialgericht Bayreuth als ehrenamtlichen Richter für die Amtszeit ab 01.02.2020 folgende Person vor:

Kreisrat Hendrik Dressel

einstimmig

Zu Ö 11 Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG) durch die Feldgeschworenen (Feldgeschworenenbekanntmachung – FBek -); Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene und deren Obmänner, die im Landkreis tätig sind

Sachverhalt:

Der Landkreis Coburg hat die Stundensätze je angefangene Stunde mit Wirkung vom 01.01.2014 letztmals wie folgt festgesetzt (vgl. 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 02.08.2013, Coburger Amtsblatt Nr. 26/2013):

Feldgeschworene: 10,50 €

Obmann: 11,00 €

Nunmehr hat die Feldgeschworenenvereinigung Coburg – Lichtenfels mit Schreiben vom 21.05.2019 (siehe Anlage) eine Erhöhung der Stundensätze auf 13,00 € für Feldgeschworene bzw. 14,00 € für Obmänner beantragt.

Damit soll sichergestellt bleiben, dass in Oberfranken auch weiterhin einheitliche Stundensätze vergütet werden. Nach Auskunft weiterer oberfränkischer Landratsämter beabsichtigen auch diese, den jeweiligen Kreistagen die beantragte Erhöhung der Stundensätze zu empfehlen.

Beschluss:Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GVBL S. 98) erlässt der Landkreis Coburg folgende 7. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg:

§ 1

§ 2 Satz der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg vom 07.11.1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26.07.2013, erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 €, für den Obmann 14,00 €.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

einstimmig

Zu Ö 12 Anfragen

entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

Coburg, 01.10.2019

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Nina Kutscher
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Dieter Pillmann
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jennifer Jahn
- Geschäftsbereich 3 Stephan Zingler
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- SG Isa Härtel
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

Zu TOP Ö 6 Julia Bauersachs z. K. u. w. V.

VI. z.A.